

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des BauGB, der Artikel 91, 89, 5, 6, 9 und 10 der BayBO, des Artikels 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

B. ZEICHENERKLÄRUNG

1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Textillogistikzentrale

maximal überbaubare Grundfläche, z.B. 8 500 m2

Maß der baulichen Nutzung

max. Wandhöhe, z.B. 9,9 m = gleichzeitig max. Firsthöhe

Baugrenzen

3.1. Baugrenze

40 m - Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG

100 m - Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG

freizuhaltende Sichtflächen

Grünflächen

6.1.

private Grünfläche, Wiese, zulässig auch Feuerwehrumfahrten in Schotterrasen

private Grünfläche, extensive Wiese, keine Düngung

Planungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

zu pflanzende Bäume folgender Arten, Mindestanforderung Hochstamm, 3xv., StU 16-18 cm

Tilia cordata

Acer platanoides Spitzahorn

geschlossene Baumpflanzung mit Heistern, Mindestanforderung 2xv., 175-200 cm, Pflanzabstand 2 x 2 m, versetzt auf Lücke,

in Gruppen von 3-5-7 Stück einer Art, Kleinbäume am Rande, Großbäume im Innern der Pflanzfläche 5-10 % Alnus incana

Bergahorn Kirsche 5-10 % Prunus avium Traubenkirsche 5-10 % Prunus padus 5-10 % Waldweide Salix caprea Spitzahorn 10-20 % Acer platanoides Carpinus betulus Hainbuche Esche 10-20 % Fraxinus excelsior Quercus robur 10-20 %

geschlossene Strauchpflanzung mit Sträuchern, Mindestanforderung 2xv., 150-200 cm, Pflanzabstand 1 x 1 m, versetzt auf Lücke, in Gruppen von 3-5-7 Stück einer Art

> Schlehe Prunus spinosa Hagebutte Strauchweiden 5-10 % Rosa canina 5-10 % Salix in Arten 5-10 % Holunder Sambucus nigra 10-20 % Hartriegel Cornus sanguinea 10-20 % Corylus avellana 10-20 % Ligustrum vulgare Liguster Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schneeball Viburnum lantana

6.4. sonstige Unterpflanzungen

Sukzessionsflächen

Sonstige Planzeichen 7.1. ____ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

7.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorgeschriebenes Einfahrtstor

Trafostation

2. FÜR DIE HINWEISE

1.0. bestehende Grundstücksgrenze

Flurnummer, z.B. 808/1

Böschung, Hangkante

bestehende Nebengebäude

Bushaltestelle

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung

1.1. Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet Textillogistikzentrale festgesetzt. Einzelhandel ist unzulässig.

1.2. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen bzw. Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

1.3. Im Sondergebiet sind keine Tankstellen (auch Betriebstankstellen) zulässig.

2.0. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Angabe - der maximal überbaubaren Grundfläche,

- der maximalen Wandhöhe = maximale Firsthöhe, gemessen ab OK fertiger Fußboden EG Halle und Büro Die Oberkante des fertigen Fußbodens der Halle wird auf 30 cm über der durchschnittlichen natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.

3.0. Gestaltung

Die Baukörper sind in zeitgemäßer Bauweise so zu gestalten, daß ein ruhiger, maßstäblicher und geschlossener Gesamteindruck entsteht. Größere Baumassen sind durch geeignete Gestaltungsmerkmale zu gliedern. Zur landschaftlichen Einbindung des Bau-körpers ist die farbliche Gestaltung in den Farbtönen auf die natürliche Umgebung abzustimmen. Andere Farben sind nur mit einem Farbkonzept im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig. Ausgenommen ist die Werbung. Als Dach sind Satteldächer, Zeltdächer, Faltdächer, Pultdächer

mit einer max. Neigung von 3-6° oder vorgesetzte Dachflächen zulässig. Zulässig ist auch eine Attika bis zum First. Dachflächen dürfen nur in gedämpfter Farbe und nicht glänzend ausgeführt

Werbung

Lichtwerbung ist nur an oder in Verbindung mit Gebäuden an Außenwänden als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften nicht über Wandhöhe mit Hinterleuchtung zulässig.

5.0. Garagen und Stellplätze

- Oberirdische Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen und Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 5.2. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

6.0. Einfriedungen

Es sind nur Einfriedungen als Drahtzäune in einer maximalen Höhe von 1,20 m ohne Sockel zulässig. Die Einzäunung muß immer beidseitig innerhalb der Pflanzung laufen. Die Anlieferungszone darf nicht eingefriedet werden.

7.0. Grünordnung

7.1. Pflanzhinweise: Bäume, die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden, sind durch dieselben Arten, Qualitäts- und Größen-anforderungen, wie im Plan dargestellt, zu ersetzen. Die im Plan dargestellten Einzelbäume, Baum- und Strauchflächen sind auf Dauer zu erhalten.

7.2. Geschnittene Hecken, Koniferen- und Thujenhecken sind unzu-

8.0. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über Oberkante Straßenmitte unzulässig. Ausgenommen sind mit einem Kronenansatz über 3,50 m Höhe Laubbaumhochstämme.

D. TEXTLICHE HINWEISE

- 1.0. Der Bebauungsplan wurde auf vergrößerten Lageplänen M. = 1 : 5000 gefertigt. Für Lage und Größengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn von Objektplanungen ist das Gelände vor Ort zu vermessen.
- 2.1. Zeitpunkt der Pflanzung:
 Die geforderte Mindestpflanzung muß spätestens in der nächsten
 Pflanzperiode nach Nutzungsbeginn fertiggestellt sein.
- 2.2. Zusammen mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Frei-flächengestaltungsplan einzureichen, der die Bepflanzung, Wegbefestigung, Einzäunung, Parkplatzgestaltung usw. enthält.
- Die Regelbetriebszeiten liegen von Montag bis Freitag zwischen 6.30 und 20.00 Uhr sowie für Samstag zwischen 6.30 und 16.00 Uhr. In der Zeit von Samstag 16.00 Uhr bis Montag 6.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist ein logistischer Betrieb unzulässig. In der Zeit zwischen 20.00 und 7.00 Uhr sind Arbeiten verboten, die andere in ihrer Nachtruhe stören.
- 4.0. Das Planungsgebiet ist durch Lärmimmission infolge des Auto-bahnverkehrs betroffen. Für ausgewiesene bauliche Nutzungen im Einflußbereich der Autobahn sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen veranlaßt. Diesbezüglich können keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen geltend gemacht werden.
- 5.0. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können Emissionen ausgehen.
- 6.0. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein ausreichend dimensioniertes Löschwasserbecken vom Betreiber zu erstellen.
- 7.0. Wird die überbaubare Grundfläche vorläufig nicht voll ausgeschöpft, so sind die verbleibenden Flächen im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde als private Grünflächen entspre-chend Ziffer B.1. 5.1. des Bebauungsplanes auszubilden.
- 8.0. Innerhalb des Betriebsgeländes dürfen nur Fahrzeuge parken, die eine betriebsbezogene Anwesenheit nachweisen können und damit der Sondergebietsnutzung entsprechen.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1.0. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 23.02.98 bis 23 03 98 im Rathaus . öffentlich ausgelegt. Raubling, OS. Ott. SX

2.0. Der Gemeinderat von Raubling hat mit Beschluß vom 34.03.98 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung

Raubling, 08.04.98

ledell

1. Bürgermeister Neiderhell

3.0. Dem Landratsamt Rosenheim wurde der Bebauungsplan am . gemäß § 11 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 1 der

Verordnung vom 06.02.1982 (BayRS 2130-3-I) angezeigt. Das Landratsamt Rosenheim hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde. Rosenheim.

andratsamt Rosenheim

4.0. Der gemäß § 11 BauGB angezeigte Bebauungsplan mit der Begründung liegt während der Dienststunden in der Verwaltung der Gemeinde Raubling zu jedermann Einsicht ab 22.05.58 gemäß § 12 Satz 2 BauGB öffentlich aus. Die Anzeige und die Auslegung sind am 22.05.38 ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Bürgermeister Neiderhell

Raubling, 27.05.98



Original

GEMEINDE RAUBLING LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

"AICH"

Maßstab = 1 : 1 000

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 20.11.1997 Entwurf: 27.01.1998 geändert: 17.02.1998 geändert: 31.03.1998

Planung:

Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim Tel. 08031/381091, 381092, Fax 37695